Gewerkschaft der Polizei



landesbezirk@gdpbayern.de

eMail-News 44/2003

Landtag beschließt Beihilfeänderungen

Zähe Verhandlungen der GdP führen zum Erfolg!

Der Bayer. Landtag hat am gestrigen Abend über am 01.07.2003 in Kraft tretende Neuregelungen der Beihilfevorschriften beschlossen. Die ursprünglich geplanten erheblichen Einschnitte, wie z.B. der totale Wegfall der Beihilfe für Tarifbeschäftigte oder aber die Erhöhung des Selbstbehalts für das Zweibett-Zimmer auf 25 €/Tag bzw. die Chefarztbehandlung auf 35 €/Tag konnten durch zähe und engagierte Verhandlungen der GdP verhindert werden.

Im einzelnen gelten nunmehr folgende Regelungen:

Beihilfeberechtigung für Tarifbeschäftigte

Tarifbeschäftigten, die am 31.12.2002 einen Beihilfeanspruch hatten, bleibt dieser Beihilfeanspruch auch in der Zukunft erhalten!

Tarifbeschäftigte, die bislang die **volle** Beihilfe erhielten (i.d.R. Angestellte, die mit ihrem Einkommen über der sog. Pflichtversicherungsgrenze liegen und keinen Beitragszuschuss zur Krankenversicherung erhalten) sind weiterhin beihilfeberechtigt!

Tarifbeschäftigte, die das Beschäftigungsverhältnis ab dem 01.01.2001 begründet haben, sind nach wie vor **nicht** beihilfeberechtigt!

Wahlleistungen für Beamte

Bei Inanspruchnahme der Wahlleistung 2-Bettzimmer gilt nunmehr die alte Fassung mit einem Abzug von 14,50 €/Tag weiter. Dieser Selbstbehalt ist zudem auf 30 Tage im Kalenderjahr begrenzt!

Wichtig: Der Selbstbehalt wird von den beihilfefähigen Aufwendungen (= Krankenhausrechnungsbetrag) abgezogen; danach wird aus dem Restbetrag die zustehende Beihilfe entsprechend dem individuellen Prozentsatz errechnet.

Ist das Zweibett-Zimmer in einem Krankenhaus Standardleistung, kommt - wie bisher - der Selbstbehalt von 14,50 €/Tag nicht zum Tragen.

Der Abzug für die Wahlleistung Chefarztbehandlung beträgt nunmehr nur noch 25 €/Tag! Wichtig: Der Selbstbehalt wird vom **Betrag** der nach dem jeweils zustehenden Prozentsatz errechneten **Beihilfe** abgezogen! Er gilt für alle Beihilfeempfänger (also Beamte, Ehegatten und mitversicherte Kinder sowie Versorgungsempfänger).